Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Taktbusverkehren im öffentlichen Personennahverkehr im Land Mecklenburg-Vorpommern (TaktbusÖPNVRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

vom 16. November 2023

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhalt

1		Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
	1.1	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe	3
	1.2	Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht n Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemä Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	äßen
2		Gegenstand der Zuwendung	3
3		Zuwendungsempfänger	3
4		Zuwendungsvoraussetzungen	3
	4.1	Grundsätze	3
	4.2	Erfüllung von Qualitätskriterien	4
5		Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung	4
	5.1	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform	4
	5.2	Bemessungsgrundlage	4
6		Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
	6.1	Qualitätssicherung	4
	6.2	Angebotsgestaltung	5
	6.3	Kommunikation und Marketing	5
	6.4	Dokumentation der Nachfrage	5
	6.5	Subventionserhebliche Tatsachen	6
	6.6	Prüfungsrechte	6
7		Verfahren	6
	7.1	Antragsverfahren	6

7	.2	Bewilligungsverfahren	6
		Auszahlungsverfahren	
		Verwendungsnachweisverfahren	
		Zu beachtende Vorschriften	
		Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Anla	ige	1 Qualitätskriterien	8

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe
 - a) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. April 2000 (GVOBI. M-V S. 159), in der jeweils gültigen Fassung (LHO) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
 - b) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBI. M-V S. 550), in der jeweils gültigen Fassung (ÖPNVG M-V)
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
 - d) dieser Richtlinie,

Zuwendungen für Taktbusverkehre im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Angebotsstandard zu optimieren und zu erweitern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen im Rahmen der Mobilitätsoffensive Mecklenburg-Vorpommern für vertaktete Busverkehre auf Linien des straßengebundenen ÖPNV, sogenannte Taktbusverkehre/-linien, unter Beachtung von festgelegten Qualitätskriterien.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die für die jeweiligen Taktbuslinien und -linienteile örtlich zuständigen Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Absatz 3 des ÖPNVG M-V.

Sofern eine Taktbuslinie Gebiete verschiedener Aufgabenträger bedient, ist der jeweilige Streckenanteil im Zuwendungsantrag jedes betroffenen Aufgabenträgers zu berücksichtigen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.
- 4.1.2 Zuwendungen werden ausschließlich für Taktbusverkehre auf räumlichen und zeitlichen Relationen gewährt, die vor Antragsstellung mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt wurden und in einer Fahrtenübersicht gemäß Mustervorlage (siehe www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung) dokumentiert wurden. Dies ist unabhängig davon, ob auf der jeweiligen Taktlinienrelation bisher

- bereits einzelne oder sogar vertaktete Linienfahrten angeboten wurden. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 4.1.3 Zuwendungen sind grundsätzlich auf Taktlinien bzw. -linienabschnitte des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern beschränkt.
- 4.1.4 Eine Zuwendung für Taktbusverkehre in Bediengebieten mehrerer Zuwendungsempfänger ist gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie nur möglich, wenn die jeweilige Taktbuslinie als gemeinsames Gesamtvorhaben umgesetzt wird.
- 4.1.5 Eine Zuwendung ist für Taktbusverkehre nicht zulässig, sobald eine Zuwendung für den gleichen oder anteiligen Bewilligungszeitraum aus anderweitigen Förderprogramme gewährt wurde.
- 4.1.6 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab Antragstellung unschädlich für die Bewilligung der Zuwendung. Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen erfolgt auf eigenes Risiko und führt nicht zu einem Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung.

4.2 Erfüllung von Qualitätskriterien

- 4.2.1 Zuwendungen für Taktbusverkehre auf Linien des straßengebundenen ÖPNV werden nur gewährt, wenn die Qualitätskriterien gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie eingehalten werden.
- 4.2.2 Eine Übererfüllung der Qualitätskriterien ist zulässig, wird jedoch in Bezug auf die Zuwendung nicht berücksichtigt. Nicht oder nicht vollständig erfüllte Kriterien können nicht durch Übererfüllung anderer Kriterien kompensiert werden.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

- 5.2.1 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die im Bewilligungszeitraum unter Einhaltung der Qualitätskriterien zu erbringenden Leistungskilometer gemäß der mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Fahrtenübersicht.
- 5.2.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst jeweils ein Jahr, er beginnt stets mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.
- 5.2.3 Jeder Leistungskilometer wird in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Betrag in Höhe von maximal 2,05 Euro je Kilometer bezuschusst. Diese pauschale Zuweisung erhöht sich ab 2025 und in den folgenden Jahren um jeweils 1,8 Prozent.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Qualitätssicherung

Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mindestens drei Kontrollen je Jahr und Taktbuslinie (über drei verschiedene Quartale verteilt) durchzuführen und anhand des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars "Qualitätser-

hebung" zu dokumentieren. Das Formular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar. Die Bewilligungsbehörde ist jeweils eine Woche vor der Kontrolle per E-Mail zu informieren. Weiter ist das ausgefüllte Formular binnen einer Woche nach der Kontrolle per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Bei den Kontrollen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und die Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Einhaltung der in der Anlage beschriebenen Qualitätskriterien kann durch die Bewilligungsbehörde oder durch sie beauftragte Dritte über Stichproben kontrolliert werden. Für diese Kontrollzwecke ist den Prüfenden eine kostenfreie Mitfahrt zu gewährleisten.

6.2 Angebotsgestaltung

Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich mit der Bewilligungsbehörde fortlaufend zur Angebotsgestaltung abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Anschlussbeziehungen, zu anderen Taktbuslinien sowie zum SPNV ab. Eine Anpassung des Angebotes ist – soweit vereinbart – zum Fahrplanwechsel gemäß der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich des Termins für den Wechsel des Netzfahrplans im Eisenbahnverkehr (2002/844/EG) im Dezember vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde möglich.

6.3 Kommunikation und Marketing

- 6.3.1 Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet sicherzustellen, dass die Verkehrsunternehmen
 - a) aktiv an der Vermarktung der Taktbusverkehre mitwirken
 - und die von Taktbusverkehren bedienten Haltestellen mit dem entsprechenden Produktsignet gemäß einheitlicher Vorgabe der Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls mit der entsprechenden Liniennummer kennzeichnen.
- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich mit der Bewilligungsbehörde bezüglich der Liniennummern abzustimmen, um Dopplungen im landesweiten Kontext zu vermeiden. Zusätzliche Verkehre unter der gleichen Liniennummer sind nur zulässig, wenn diese den Qualitätskriterien entsprechen.

6.4 Dokumentation der Nachfrage

Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten das die Verkehrsleistung erbringende Verkehrsunternehmen, Fahrgastzahlen auf den nach dieser Richtlinie geförderten Taktbuslinien zu erfassen haben.

Ab dem 01.01.2026 müssen alle auf diesen Linien eingesetzten Fahrzeuge über automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) verfügen. Die darüber erfassten Zähldaten sind der Bewilligungsbehörde entsprechend ab Februar 2026 jeweils bis zum 10. eines Monats für den Vormonat unaufgefordert in einem vorab abgestimmten Format zur Verfügung zu stellen.

Bis zum 31.12.2025 sind übergangsweise - als abweichende Methode zur Erfassung der Fahrgastzahlen - Fahrgasterhebungen zulässig. Die Zählungen haben in diesem Fall repräsentativ jeweils in der dritten Septemberwoche zu erfolgen, wobei alle Tage einer Woche einschließlich Wochenende zu erfassen sind. Die so erfassten Daten sind der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres unaufgefordert in einem vorab abgestimmten Format zur Verfügung zu stellen.

6.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Ergeben oder ändern sich für den Zuwendungsempfänger Tatsachen, die im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblich sind, so ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Auf die Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

6.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und dies auch bei den Verkehrsunternehmen, an die die Zuwendung ausgezahlt wurde, zu ermöglichen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag bzw. Folgeantrag gewährt. Die Antragsformulare sind unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar.

Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragseingang zu bestätigen.

Der Folgeantrag auf Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien ist je Linie für das jeweils folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragseingang schriftlich zu bestätigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schloßstraße 37, 19053 Schwerin.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form von vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils zur Quartalsmitte auf entsprechende formlose Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung für das IV. Quartal wird vom fristgemäßen Vorliegen des vollständigen prüfbaren Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss abweichend von Nr. 5.3.6 der VV zu § 44 LHO bis zum 31.08. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen. Das entsprechende Formular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerde-rung abrufbar.
- 7.4.2 Der Bewilligungsbehörde sind mit dem Verwendungsnachweis sowie jederzeit auf Verlangen abweichend von Nr. 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aussagefähige Unterlagen (insbesondere

- sämtliche im Bewilligungszeitraum geltende Fahrpläne einschließlich baustellenbedingter Umleitungsfahrpläne und bereits durchgeführte Qualitätskontrollen, sowie sämtliche mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Kilometertabellen für alle Fahrplanzustände) vorzulegen.
- 7.4.3 In Abweichung von Nr. 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei Direktvergaben nach den Art. 3, Abs. 1, Art. 5 Absätze 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Altregelungen gem. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere Betrauungen gem. EuGH-Entscheidung "Altmark Trans") durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers gemäß Anlage 1 des Verwendungsnachweises, abrufbar unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung, nachzuweisen. Das Testat bestätigt, dass die beihilferechtliche Abrechnungssystematik der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wird und eine Überkompensation des Unternehmens, das die Taktverkehre erbringt, nicht vorliegt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.

Schwerin, den 16. November 2023

Die Leiterin der Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßenbau

gez. Andrea Herkenrath

Anlage 1 Qualitätskriterien

Taktbusverkehre müssen alle nachfolgend aufgeführten Kriterien unter Tolerierung nachfolgend beschriebener Abweichungen, erfüllen.

Qualitätskrite- rium	Mindestvorgabe	tolerierte Abwei- chungen in Ab- stimmung mit der Bewilligungsbe- hörde
Bedienzeiten & Taktung	 Montag bis Freitag¹ Qualitätsstufe 1: 15 Fahrtenpaare im Zeitraum 5-22 Uhr, grundsätzlich exakter 60-Minuten-Takt³ Qualitätsstufe 2: 9 Fahrtenpaare im Zeitraum 5-22 Uhr, grundsätzlich exakter 120-Minuten-Takt³ Samstag¹ 9 Fahrtenpaare im Zeitraum 5-22 Uhr, grundsätzlich exakter 120-Minuten-Takt³ Sonntag² 7 Fahrtenpaare im Zeitraum 8-20 Uhr, grundsätzlich exakter 120-Minuten-Takt³ 	sachlich begründete Abweichungen zuläs- sig, in Abstimmung mit der Bewilligungs- behörde
Räumliche Er- schließung	 Bezuschusst werden insbesondere Linien zwischen: benachbarten Mittelzentren Mittelzentren & jeweils nächst gelegenem Oberzentrum Linien zur Anbindung wichtiger touristischer Destinationen (grundsätzlich Qualitätsstufe 2) Dies gilt nur, wenn keine sinnvolle alternative Reisemöglichkeit in Kombination mit dem SPNV besteht. 	nicht zulässig
Linienweg	2 von 3 Fahrten müssen direkt & konstant dem abgestimmten Linienweg folgen	sachlich begründete Abweichungen zuläs- sig, in Abstimmung mit der Bewilligungs- behörde
Bedienung von Taktknoten/Ver- knüpfungspunk- ten & Anschlüs- sen	Herstellung von systematischen Anschlüssen zu weiteren Taktbuslinien sowie dem SPNV an abgestimmten Orten (Verknüpfungspunkte) mit abgestimmten maximalen Übergangszeiten sowie Abwarten von Anschlüssen im vertretbaren Rahmen; entsprechende Abstimmungen sind im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde zu führen	nicht zulässig

¹ nicht an gesetzlichen Feiertagen in MV

² auch an gesetzlichen Feiertagen in MV

³ gemessen an Verknüpfungspunkten

Beauskunftbarkeit, Tarif & Vertrieb

Kriterium	Mindestvorgabe	tolerierte Abwei- chungen
	Fahrten sind in landesweite Fahrplanauskunft zu integrie- ren, inkl. Echtzeitinformationen	
Auskunft	geplante Abweichungen sind in den Soll-Daten zu pflegen	nicht zulässig
	in Fahrplanmedien ist auf Umsteigebeziehungen gezielt hinzuweisen	
	Nutzung zu den jeweiligen regulären ÖPNV-Tarifen	
	eine durchgängige Abfertigung des Fahrgastes muss über den gesamten Linienverlauf gewährleistet werden	
Tarif & Vertrieb	Erwerb möglich über:	nicht zulässig
	Vertriebswege der die betreffende Linie betreibenden Verkehrsunternehmen bzw. von Verkehrsunternehmen, die denselben Tarif anwenden	

Fahrzeugeinsatz, -ausstattung & -kennzeichnung

Kriterium	Mindestvorgabe	tolerierte Abwei- chungen
Kennzeichnung	einheitliche, gut sichtbare Kennzeichnung des Einsatz- grundes (Taktbus) gemäß einheitlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde an allen Fahrzeugen	nicht zulässig
Fahrgastinfor- mation	 einheitliche, gut sichtbare Kennzeichnung des Einsatzgrundes⁴ in digitalen Zielanzeigen (gemäß §33 BOKraft) digitale Ziel- & Haltestellenanzeige & -ansage im Fahrgastraum Fahrgäste im Fahrzeug sind über ungeplante Aufenthalte (z.B. zur Anschlussgewährung) zu informieren 	nicht zulässig
Barrierefreiheit	 Fahrzeuge verfügen über entsprechende Ausstattungen & Vorrichtungen zur barrierefreien Beförderung aller Fahrgäste (gemäß PBefG) 	nicht zulässig

⁴ Linie bzw. Fahrt im Rahmen des Busnetz MV

Kriterium	Mindestvorgabe	tolerierte Abwei- chungen
	 einzusetzender Fahrzeugstandard: mind. Low-Entry- Busse Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen muss 	
Sondernut- zungsflächen (Mehrzweckbe- reich)	jedes Fahrzeug hat Flächen zur Aufnahme & zum Transport von Rollstühlen, Kinderwagen, Rollatoren (jeweils vorrangig), schwerem Gepäck & ggf. Fahrrädern (jeweils nachrangig), zu jeder Tageszeit vorzuhalten, inkl. erforderlicher Vorrichtungen zur Verkehrssicherheit	nicht zulässig